Presseinformation der Longial GmbH

Düsseldorf, 22. August 2023



Quelle: Longial

Ist der Bezug von Betriebsrente und Geschäftsführer-Vergütung gleichzeitig möglich?

Können Betriebsrente und Gehalt für einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) gleichzeitig ausbezahlt werden, ohne dass es in steuerlicher Hinsicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) kommt? In seiner jüngsten Entscheidung vom 15.03.2023 (I R 41/19) hat der Bundesfinanzhof (BFH) in dieser Frage nun seine Rechtsprechung fortentwickelt und klargestellt, dass dies in bestimmten Fällen - auch ohne Anrechnung - steuerlich nicht zu beanstanden ist.

Der Fall

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine GmbH hatte ihrem alleinigen GGF eine Versorgungszusage erteilt. Diese sah als Leistungsvoraussetzung unter anderem das Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft vor. Mit seinem Dienstaustritt nach Erreichen der Altersgrenze erhielt der GGF dementsprechend von der GmbH eine laufende Altersrente. Die GmbH trennte sich jedoch von der Nachfolgerin des GGF bereits nach kurzer Zeit wieder. Daraufhin erhielt der GGF bei der GmbH erneut ein Anstellungsverhältnis als Geschäftsführer. Sein Aufgabengebiet blieb gegenüber seiner ersten Anstellung unverändert. Die Zahlung seiner Altersrente wurde ohne Unterbrechung fortgesetzt. Parallel erhielt er eine Geschäftsführer-Vergütung. In Summe machten die Pensionszahlungen und das Gehalt jedoch lediglich 26 Prozent derjenigen Vergütung aus, welcher der GGF bei seiner ersten Anstellung erhalten hatte.

BFH ermöglicht größeren Gestaltungsspielraum

Die Finanzverwaltung lehnte zunächst die steuerliche Anerkennung der parallelen Zahlung von Betriebsrente und Gehalt unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des BFH ab. Doch an dieser restriktiven Rechtsprechung hielt das oberste deutsche Finanzgericht mit seinem Urteil vom 15.03.2023 nun nicht länger uneingeschränkt fest. "Seine grundsätzliche Haltung, wonach sich Zahlungen von Versorgung und Gehalt in aller Regel ausschließen, gab er zwar nicht auf", erläutert Ulrike Taube, Geschäftsführerin der Longial GmbH. "Doch die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze will der BFH nur noch auf *uneingeschränkte Zahlungen* angewendet wissen." Eine GmbH würde demnach einem GGF zwar nicht gleichzeitig sowohl die volle Versorgung als auch ein volles Gehalt zahlen. Es sei aber auch nicht zu erwarten, dass ein "pensionierter" Geschäftsführer umsonst weiterarbeitet. Insoweit ist nach Einschätzung des BFH nachvollziehbar, wenn neben der Betriebsrente auch für die Tätigkeit als Geschäftsführer ein Gehalt bis zur Höhe der Differenz zwischen der Versorgung und den letzten Aktivbezügen aufgewendet wird. Dann sind die Zahlungen auch nicht aufeinander anzurechnen.

In der Urteilsbegründung stellt der BFH des Weiteren klar, dass sich der Ansatz einer vGA hier auch nicht aus der Tatsache herleiten lässt, dass ein unüblich niedriges Gehalt

vereinbart wurde. Bereits in früheren Entscheidungen hatte er ausgeführt, dass es Gesellschaftern vielmehr unbenommen sei, für die GmbH Dienstleistungen auch unter Marktwert zu erbringen.

Urteil mit Praxisrelevanz

"Das Urteil ist für die Praxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung", betont Ulrike Taube. "Dass Gesellschafter-Geschäftsführer länger als ursprünglich geplant für ihre GmbH tätig bleiben, kommt bei unseren Kunden nämlich nicht selten vor."

Auch zu der Frage, wie eine diesbezügliche Regelung in einer Versorgungszusage aussehen kann, ist der Urteilsbegründung ein Hinweis zu entnehmen: Nach Ansicht des BFH ist es unschädlich, wenn Versorgungszusagen für den Fall einer über das Pensionsalter andauernden Beschäftigung vorsehen, dass der Beginn der Zahlung der bAV unter Vereinbarung eines nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleichs aufgeschoben wird. Ulrike Taube erläutert: "Es ist also zulässig, in Versorgungszusagen zu regeln, dass als Ausgleich für den späteren Bezug eine erhöhte Betriebsrente gezahlt wird."

In Versorgungszusagen frühzeitig verankern!

Werden Versorgungszusagen neu erteilt, sollten die Beteiligten von Vorneherein daran denken, dort entsprechende Regelungen gleich mit aufzunehmen - auch, um Herausforderungen bei der Anerkennung nachträglicher Änderungen zu vermeiden. "Wer eine Versorgungszusage neu erteilt, kann beispielsweise erwägen, diese kongruent rückgedeckt mit einer Verfügungsphase zu gestalten", empfiehlt Ulrike Taube. "Die zugesagten Leistungen richten sich dabei nach den Leistungen der Rückdeckungsversicherung. Sieht die Zusage also vor, dass die Betriebsrente erst nach dem Ausscheiden gezahlt wird und bleibt der GGF über die Altersgrenze hinaus tätig, erhöht sich während der Verfügungsphase die Anwartschaft auf die Betriebsrente entsprechend der Entwicklung der Rückdeckungsversicherung."

Mit der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG steht der Longial GmbH bei der bAV-Beratung für Geschäftsführer zudem eine Schwestergesellschaft zur Seite, die über die passenden Produkte verfügt und diese laufend weiterentwickelt.

Anzahl der Anschläge (inkl. Leerzeichen): 4.861

Diese und weitere Themen finden Sie auf www.longial.de, XING, twitter, LinkedIn

Umfangreiche Hintergrundinformationen zur bAV aus den Bereichen Recht, Praxis, Steuern und Finanzen finden Sie in unserem Newsletter "Weitblick".

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Ihr kurzes Signal oder einen Beleg – vielen Dank!



Quelle: Longial

300dpi



Quelle: Longial Ulrike Taube, Geschäftsführerin Longial 300dpi

Weitere Informationen:

HARTZKOM *PR und Content Marketing* Katja Ebling Tel. 089 998 461-24

Fax 089 998 461-20 longial@hartzkom.de

Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg versteht sich als der spezialisierte Dienstleister für Lösungen rund um die Altersversorgung von Unternehmen und Versorgungseinrichtungen: eigenständig und neutral, mit ganzheitlichem Beratungsansatz, höchster Kundenorientierung und langjähriger Erfahrung. Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Restrukturierung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur vollständigen Abwicklung aller administrativen Prozesse, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 85 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Weitere Informationen: www.longial.de